

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 42 - 03 11/2.2 (5)

3000 HANNOVER 1, den 29.04.1985

Prinzenstraße 14

Postfach 2 61

Fernsprecher: (05 11) 190-

Vermittlung: (05 11) 19 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Telex  
0922408

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit und Hochschulassistenten;

hier: Einstellung von Bewerbern, die bereits in einem anderen Land als Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder Hochschulassistenten beschäftigt waren

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

Gem. §§ 59 Abs. 3 Satz 3 und 61 Abs. 1 Satz 5 NHG ist die erneute Einstellung als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Hochschulassistent ausgeschlossen. Dies betrifft allerdings nur eine erneute Einstellung in derselben Personalkategorie bei dem gleichen Dienstherrn, hier dem Land Niedersachsen.

Hingegen ist die Einstellung eines Bewerbers, der bereits in einem anderen Land, also bei einem anderen Dienstherrn, als Professor auf Zeit oder Hochschulassistent beschäftigt war, grundsätzlich möglich.

Da die Amtszeit in beiden Fällen länderübergreifend durch das Hochschulrahmengesetz geregelt ist, muß sie um Zeiten gekürzt werden, die bisher bei einem anderen Dienstherrn in derselben Personalkategorie verbracht worden sind. Eine Einstellung kommt daher nur in Betracht, wenn bei einem anderen Dienstherrn nicht schon die höchstzulässige Amtszeit verbracht worden ist.

Ist eine Einstellung durch die Anrechnung bereits verbrachter Zeiten nur noch für einen kurzen Zeitraum möglich, bitte ich zu prüfen, ob die Einstellung mit dem Zweck des Zeitbeamtenverhältnisses vereinbar und unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

Im Auftrage

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 43 - 03 202/1.2 (1)

3000 HANNOVER 1, den 10.05.1985

Prinzenstraße 14

Postfach 2 61

Fernsprecher: (05 11) 190-

Vermittlung: (05 11) 19 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Telex  
0922408

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Technische Universität Braunschweig

Technische Universität Clausthal

Universität Göttingen

Universität Hannover

Medizinische Hochschule

Tierärztliche Hochschule

Hochschule Hildesheim

Hochschule Lüneburg

Universität Oldenburg

Universität Osnabrück

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Abschluß mehrerer Arbeitsverträge mit demselben Arbeitnehmer;

hier: Beschäftigung von Angestellten nach dem BAT in einem zweiten Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Hilfskraft

Bezug: RdErl. vom 09.04.1985 - Az. w. o. -

Mit dem Bezugserlaß habe ich Ihnen ein Schreiben an den Niedersächsischen Landesrechnungshof übersandt. Darin habe ich im Einvernehmen mit dem MF zu der Frage Stellung genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, mit demselben Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverträge abzuschließen. In Ergänzung zu diesen Ausführungen stelle ich hiermit hinsichtlich der Beschäftigung von Angestellten nach dem BAT in einem zweiten Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Hilfskraft folgendes klar:

- 2 -

Einem wissenschaftlichen Mitarbeiter dürfen keine Aufgaben in einem zweiten Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Hilfskraft übertragen werden, die mit seiner Haupttätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Zusammenhang stehen. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kann daher z. B. in einem Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig im Rahmen seiner Haupttätigkeit nach dem BAT und daneben zusätzlich als wissenschaftliche Hilfskraft eingesetzt werden. Eine solche Vertragsgestaltung würde eine Umgehung tariflicher Vorschriften darstellen.

Vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Angestellten nach dem BAT können danach Aufgaben einer wissenschaftlichen Hilfskraft nur als Nebentätigkeit (§ 11 BAT) übertragen werden. Ich weise jedoch darauf hin, daß nach dem Gem. RdErl. vom 04.07.1984 (Nds. MBl. S. 671) jeweils zunächst zu prüfen ist, ob anstelle der Übertragung einer Nebentätigkeit die Beschäftigung einer weiteren Teilzeitkraft in Betracht kommt.

Die Aufgaben einer wissenschaftlichen Hilfskraft können einem Angestellten nach dem BAT in dem zeitlichen Umfang übertragen werden, in dem die Ausübung einer Nebentätigkeit nach den Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zulässig ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem MF.

#### Einrichtung eines Magister-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften als zweites Hauptfach oder Nebenfach an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 25. 3. 1985 — 1063-245 33 —

Der Senat der Universität Oldenburg hat am 9. 5. 1984 die Einrichtung eines Magister-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften als zweites Hauptfach oder Nebenfach beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 13/1985 S. 314

#### Einrichtung des Diplom-Studiengangs Informatik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 4. 1985 — 1063-245 08-4 —

Der Senat der Universität Oldenburg hat am 19. 10. 1983 die Einrichtung eines Diplom-Studiengangs Informatik an der Universität Oldenburg zum Wintersemester 1985/86 beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 13/1985 S. 315

#### Einrichtung eines Studiengangs Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 5. 1985 — 1063-24120-3 —

Der Senat der Universität Oldenburg hat auf seiner Sitzung am 14. 11. 1984 die Einrichtung eines Studiengangs Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 18/1985 S. 450